



## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) Planfeststellungsverfahren für den kreuzungsfreien Ausbau der Kreisstraße N 4 (Frankenschnellweg) im Stadtgebiet Nürnberg in den Bereichen West (Straßen-Kilometer 0+633 bis 2+336) und Mitte (Straßen-Kilometer 3+451 bis 6+062) mit Neubau der Ortsstraße Neue Kohlenhofstraße (Straßen-Kilometer 0+154 bis 0+876) und Abkoppelung der Gleisanlagen im Bereich des Kohlenhofes des Bahnhofes Nürnberg Hauptgüterbahnhof im Vorgriff zur geplanten Flächenfreisetzung

**Ergänzendes Verfahren zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sowie zur teilweisen Änderung der mit Planfeststellungsbeschluss vom 28. Juni 2013 festgestellten Planung**

1. Die Regierung von Mittelfranken führt im Rahmen des genannten ergänzenden Verfahrens gemäß Art. 73 Abs. 6 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) einen Erörterungstermin durch. Der Erörterungstermin beginnt am **Mittwoch, 23. Oktober 2019, um 9.30 Uhr, im Saal des Heilig-Geist-Spitals, Hans-Sachs-Platz 2, 90403 Nürnberg.**

Der Erörterungstermin wird bei Bedarf am Donnerstag, 24. Oktober 2019, und bei weiterem Bedarf am Freitag, 25. Oktober 2019, jeweils um 9.30 Uhr, am genannten Ort fortgesetzt. Die Entscheidung, ob die Erörterung am 24. bzw. 25. Oktober 2019 fortgesetzt wird, trifft der Verhandlungsleiter jeweils am Ende des vorhergehenden Verhandlungstages. Folgender Ablauf des Erörterungstermins ist vorgesehen:

1. Allgemeine Informationen zum Gegenstand des ergänzenden Verfahrens und zum Erörterungstermin
2. Erörterung der Stellungnahmen und Einwendungen, die öffentliche Belange betreffen
  - 2.1. Wasserwirtschaft/Entwässerung
  - 2.2. Verkehrsuntersuchung (als Grundlage verschiedener darauf

aufbauender Untersuchungen)

2.3. Luftreinhaltung

2.4. Lärmschutz

2.5. Naturschutz einschließlich Artenschutz

2.6. Sonstige öffentliche Belange

3. Erörterung sonstiger Einwendungen

Der Zeitbedarf für die Behandlung der einzelnen Tagesordnungspunkte kann nicht abgeschätzt werden. Die Reihenfolge der Behandlung der einzelnen Aspekte kann sich im Verlauf des Termins unter Umständen noch verändern. Zu einem geeigneten Zeitpunkt wird der Erörterungstermin an jedem Verhandlungstag durch eine etwa einstündige Mittagspause unterbrochen werden.

2. Im Termin werden die hinsichtlich der im März/April 2019 öffentlich ausgelegten geänderten/ergänzenden Planung rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch die geänderte/ergänzende Planung berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist. In diesem Zusammenhang ist aber auch darauf hinzuweisen, dass die Planfeststellungsbehörde die schriftlich erhobenen Einwendungen auch würdigt, wenn diese im Erörterungstermin nicht nochmals mündlich vorgebracht werden.

3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Jeder Teilnehmer muss sich durch einen amtlichen Lichtbildaus-

weis ausweisen können.

5. Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Regierung von Mittelfranken ([www.regierung.mittelfranken.bayern.de](http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de)) unter „Aufgaben“ > „Planung und Bau“ > „Planfeststellung, Straßenrecht, Baurecht“ > „Erörterungstermine“ einsehbar.

### Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Aufgrund des Art. 8 Abs. 2 Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) wird bekannt gegeben: Es ist beabsichtigt, das als öffentlicher Feld- und Waldweg gewidmete Grundstück **Flur-Nummer 102/1, Gemarkung Sack** einzuziehen.

Die Fläche wird nicht mehr als Verkehrsfläche benötigt.

Der Lageplan und die Verfügung zu dem Verfahren kann im Tiefbauamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 311, Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr, eingesehen werden.

**Fürth, 19. September 2019, STADT FÜRTH**

**Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

### Sondernutzungssatzung

Anträge für Aufgrabungen in den Wintermonaten (Ausführung der Arbeiten in der Zeit vom 9. Dezember 2019 bis 14. Februar 2020)

Die Stadt Fürth wird Aufgrabungen, die im Zeitraum vom 9. Dezember 2019 bis 14. Februar 2020 durchgeführt werden sollen, nur noch in begründeten Ausnahmefällen genehmigen.

In den vergangenen Wintern gab es immer wieder Schwierigkeiten mit dem Verschließen von Aufgrabungen.

Eine dauerhafte und verkehrssichere Verschließung von Aufgrabungen in der Winterzeit ist nicht möglich, da

- gefrorenes Füllmaterial nicht ausreichend verdichtet werden kann,
- für das Betonieren unter fünf Grad

Lufttemperatur besondere Maßnahmen bei der Herstellung, Verarbeitung und Nachbehandlung getroffen werden müssen und

- Bettungsmörtel nicht auf gefrorener Unterlage eingebaut werden darf.

Zudem ist im genannten Zeitraum kein Heißeasphalt zu beziehen.

Ein zunächst provisorisches Schließen und nach der Frostperiode erneutes Öffnen, um die fachmännische Wiederherstellung der Aufgrabung gewährleisten zu können, verursacht dem Bauherrn nahezu doppelte Kosten.

Ein Offenhalten der Aufgrabung bis zum Ende der Winterzeit ist im Regelfall nicht möglich.

Werden für Aufgrabungen Anträge auf Verkehrsrechtliche Anordnungen und/oder Sondernutzung gestellt, so ist zu begründen, warum das Vorhaben unaufschiebbar ist. Werden im Ausnahmefall Genehmigungen erteilt, ist im Winter die doppelte Kautionsleistung zu leisten. Der größere Abstimmungsaufwand der Fachleute im Tiefbau- und im Straßenverkehrsamt bedingt in der Regel auch höhere Verwaltungsgebühren.

**Fürth, 24. September 2019, STADT FÜRTH**

**Tiefbauamt**

### Verlängerung der Veränderungssperre gem. §§ 14 ff. Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich des in Änderung befindlichen Bebauungsplanes Nummer 260 1.Ä. im Bereich zwischen Austraße und Flößaustraße, Gemarkung Fürth

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund des § 14 Abs. 1 i. V. m. § 16 des „Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)“ i. V. m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 22. März 2018

(GVBl. S. 145) geändert worden ist, folgende Satzung über die Verlängerung eine Veränderungssperre:

### § 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Räumliche Geltungsbereich ist im Planblatt dargestellt.

Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der beiliegenden Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre, Teil der Satzung ist.

### § 2 Rechtswirkungen der Veränderungssperre; Ausnahmen

Im räumlichen Geltungsbereich dürfen gemäß § 14 Abs. 1 BauGB

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.

2. Erhebliche oder wesentlich Wert steigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde (§ 14 Abs. 2 BauGB).

### § 3 Inkrafttreten

Die Satzung über die Veränderungssperre trat am **11. Oktober 2017** in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich ein Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch mit Ablauf des 10. Oktober 2019.

Die Stadt Fürth verlängert hiermit den Ablauf der Veränderungssperre gem. § 17 Abs. 1 Satz 2 um 1 Jahr. **Somit endet die Veränderungssperre nun spätestens jedoch mit Ablauf des 10. Oktober 2020.**

Wenn besondere Umstände es erfordern kann die Veränderungssperre nochmals bis zu einem weiteren Jahr gemäß § 17 Abs. 2 BauGB verlängert werden

### Hinweis

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für



die dadurch entstandenen Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Fürth beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 3 BauGB). Kommt eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde (§ 18 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Das Erlöschen eines Entschädigungsanspruches richtet sich nach § 18 Abs. 3 BauGB.

Gemäß § 215 Abs. 1 werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhält-

nis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Fürth (Stadtplanungsamt, Hirschenstraße 2) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Die Stadt Fürth kann diese Verlängerung – wenn besondere Umstände es erfordern – mit Zustimmung der Regierung von Mittelfranken nochmals bis zu einem weiteren Jahr verlängern (§ 17 Abs. 1 und 2 BauGB).

### STADT FÜRTH

**Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

## 21. Änderung des Regionalplans Region Nürnberg (7)

### • Änderung des Kapitels 2.2 Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte (künftig 2.2 Zentrale Orte)

#### Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung

Gemäß Art. 16 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 263 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Planungsausschuss des Planungsverbands Region Nürnberg hat am 23. September 2019 die Einleitung des Beteiligungsverfahrens zur 21. Änderung des Regionalplans beschlossen. Hierzu ist der Entwurf der Regionalplanänderung gemäß Art. 16 Abs. 3 Satz 2 bei der Regierung von Mittelfranken (Höhere Landesplanungsbehörde) sowie den Landkreisen und den kreisfreien Städten des Planungsverbandes für einen Zeitraum von mindestens einem Monat auszulegen.

In der Stadt Fürth liegt der gesamte Entwurf der Regionalplanänderung von **Mittwoch, 16. Oktober, bis einschließlich Freitag, 22. November 2019**, zur Einsicht für jedermann bei folgender Stelle aus: Stadt Fürth, Amt für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Königsplatz 1, Erdgeschoss, Zimmer 001. Die Unterlagen können von **Montag bis Mittwoch von 8 bis 15 Uhr, Donnerstag von 8 bis 17 Uhr** und am **Freitag von 8 bis 12 Uhr** eingesehen werden.

Gleichzeitig kann der Entwurf im Internet unter den Adressen [www.planungsverband.region.nuernberg.de](http://www.planungsverband.region.nuernberg.de) unter „Aktuelles“ und [www.regierung.mittelfranken.bayern.de](http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de) unter „Aktuelle Themen“ eingesehen werden.

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist wird Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gegenüber dem Planungsverband Region Nürnberg, Hauptmarkt 16, 90403 Nürnberg, oder gerne auch elektronisch an E-Mail [PVRN@stadt.nuernberg.de](mailto:PVRN@stadt.nuernberg.de) gegeben. Die Stellungnahme sollte sich dabei ausschließlich auf die vorgenommenen Änderungen der vorliegenden 21. Änderung des Regionalplan beziehen.

Nach Ablauf der angegebenen Frist sind gem. § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen der Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch den Planungsverband Region Nürnberg finden sich auf der Internetseite des Planungsverbands ([www.planungsverband.region.nuernberg.de](http://www.planungsverband.region.nuernberg.de)) unter Regionalplan – Fortschreibungen – Aktuelle Fortschreibungen – Datenschutzhinweis.

### Widmung und Einziehung öffentlicher Verkehrsflächen

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GVBl. S. 448, berichtigt 1982 S. 149; BayRS 91-1-I) wird bekannt gegeben:

Mit Beschluss des Bauausschusses der Stadt Fürth vom 18. September 2019 wird mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in der Stadtzeitung der Stadt Fürth die folgende Straßenfläche gemäß Art. 6 BayStrWG zur öffentlichen Verkehrsfläche:

Als Ortsstraße wird das Grundstück **Flur-Nummer 184/50**, Gemarkung Ronhof gewidmet (**Rudolf-Schiestl-Straße**).

Mit Beschluss des Bauausschusses der Stadt Fürth vom 18. September 2019 werden mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in der Stadtzeitung der Stadt Fürth folgende Straßenflächen gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG eingezogen:

Teilflächen der als Ortsstraße gewidmeten Grundstücke Flur-Nummern **1127/16** und **1128**, Gemarkung Fürth (**Dr.-Max-Grundig-Anlage, Teilfläche des Parkplatzes**).

Die Lagepläne und die Verfügungen zu den jeweiligen Verfahren können im Tiefbauamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 311, Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr, eingesehen werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügungen kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,

91522 Ansbach, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.

### b. Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Fürth ([www.fuerth.de](http://www.fuerth.de)) sowie der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Fürth, 19. September 2019, STADT FÜRTH**

**Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

## Familiennachrichten

### Eheschließungen

Isabelle Evrard – Walter Schröder, Ottostr. 13; Alexandra Geck – Michael Jordan, Mühlthalstr. 105; Melanie Kiesel – Michael Schneider, Komotauer Str. 15; Kristina Ledenko – Johannes Zöllner, Nürnberg; Miriam Meingast – Steven Richling, Böschungsweg 11; Anita Stahl – Helmut Kurz, Kutzerstr. 9; Andrea Scheuerer – Stefan Heisel, Hans-Sachs-Str. 107; Sabrina Goosmann – Matthias Späte, Neptunweg 85; Svetlana Okner – Stephan Humpert, Geleitsgasse 4; Miriam Pfau – Sebastian Hornberger, Fürth; Christiane Lehner – Christoph Lefherz, Schwabacher Str. 72; Nadine Maußner – Marc Löchner, Mühlthalstr. 150; Angelika Kaiser – Roland Bös, Hornschuchpromenade 19.

### Geburten

Nadine Seiniger und Thomas Pfeiffer, Sohn Oskar Seiniger, Zirndorf; Milena Dimitrova und Hristo Tsenov, Tochter Elena Tsenova, Nürnberg; Astrid und Christian Fuchs, Sohn Eli-

as, Tafelackerstr. 16; Lusin und Özcan Yel, Sohn Mert, Blumenstr. 14; Kerstin Heller und Taner Alicioğlu, Tochter Lina Alicioğlu, Fürth; Pia und Alan-Michael Cireddu, Tochter Kalea Julia, Oberasbach; Mareike Wehncke und Mario Wichmann, Sohn Miko Wehncke, Otto-Seeling-Promenade 28; Nicole Freund und Jörg Diethorn-Freund, Tochter Sarah Manuela Freund, Zirndorf; Claudia Neidiger und Roland Pugler, Sohn Ferdinand Johann Alexander Neidiger, Langenzenn; Yvonne Schwegel und Markus Malzer, Tochter Mila Malzer, Heilsbrunn; Laura Luft und Thomas Kunz, Sohn Linus Peter Luft, Hallemannstr. 5; Kim-Saskia und Norman Lindner, Sohn Mattis Valentin, Cadolzburg; Martina Verena und Peter Priebe, Tochter Lena Emilia, Oberasbach; Svetlana und Stefan Hauenstein, Sohn Patrick Maximilian Juri, Dr.-Meyer-Spreckels-Str. 9.

### Sterbefälle

Johann Pürzer (86), Schillengraben 2

# BESTATTUNGEN

# Geyer

Ältestes Fürther Bestattungsunternehmen



0911 / 77 10 38

Fürth, Friedrich-Ebert-Str. 15

Wir begleiten Sie im Trauerfall

www.bestattungen-geyer.de

Freundliche Beratung, günstige Preise, kompetente Ausführung!





SIEBENKÄSS

GRABMAL • BILDHAUEREI  
NATURSTEINBEARBEITUNG

www.SIEBENKAESS.de

Erlanger Str. 88 • Tel. 7907136